



Gemeinde Klösterle am Arlberg

6754 Klösterle a/A. 59b

Telefon: 05582/204 – Fax: 05582/2906

e-mail: gemeindeamt@kloesterle.at

Klösterle, am 02.06.2020

V E R O R D N U N G
des Bürgermeisters
über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Güterweg „Burtschakopf“
(Gemeinde Klösterle)

Gemäß § 43 Abs 1 lit b und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges (sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen) verordnet:

§1

Das Befahren des Güterweges Klösterle „Burtschakopf“ (lt. beiliegendem Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt) von der Abzweigung der L 97 in der Pazelle „Sand“ ehem. Tennisplatz am Beginn der Wegeanlage bis zur Thüringer Alpe ist mit Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten. Auf dem Wegabschnitt 1, dem Wegabschnitt 2 bis lfm 2800 Abzweigung zum Speicher Burtscha und dem Wegabschnitt 4 ist eine Mountainbikeroute (lt. beiliegendem Plan) ausgewiesen.

§2

1. Vom Verbot gemäß §1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs 2 Güter- und Seilwegesetz, LGBl Nr 25/1963, idgF berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für

Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten;

- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;
 - d) Personen die in lit a oder b angeführte Person oder einen Haushaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
 - e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinär-dienstes, der Forst- Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinen-verbauung und der Wasserwirtschaft;
 - f) Personal der Kloistertaler Bergbahnen (Obermoosbahn) und Jagdausübungsbe-rechtigte der Genossenschaftsjagd Klösterle;
2. Die Berechtigten haben einen Berechtigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Beim Parken eines Pkws oder Kombinations-kraftwagens im Fahrverbot ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutz-scheibe von außen gut lesbar anzubringen.

§3

- 1. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtsta-fel der Gemeinde kundzumachen und auf der Gemeinde-Homepage zu verlautbaren.
- 2. Die Verordnung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister



.....